Ablauf einer Sanktion in Form einer Leistungskürzung in der Sozialhilfe

Transparenz über Rechte und Pflichten gegenüber Klient zu Beginn der Unterstützung, z. B. in Form eines Merkblattes oder einer Verfügung

pflichtwidriges Verhalten durch KlientIn

Auflage / Weisung

Zweck: Verhaltensänderung

Voraussetzungen:

- rechtliche Grundlage (Art. 21 SHG)
- Zweck Auflage/Weisungen muss sich mit Zweck der Soziahilfe decken
- nach Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung

Form: schriftlich / (evtl.) Verfügung

Anordnung

Zweck: Mitwirkung/Verhaltensänderung

Voraussetzungen:

- bezieht sich auf Auskunfts- und Meldepflicht bzw. auf Pflichten, welche explizit im Sozialhilferecht als Voraussetzungen für den Leistungsbezug festgehalten sind
- rechtliche Grundlage (vgl. Art. 18/19/26

Form: schriftlich / keine Verfügung erforderlich

Inhaltliche Voraussetzungen: Auflage/Weisung/Anordnung muss unter Ansetzung einer zumutbaren Frist erfolgen und die genauen Konsequenzen einer Nichteinhaltung präzis aufgezeigt werden

Gewährung des rechtlichen Gehörs

Nichteinhalten der Auflagen/Weisungen oder Anordnungen durch unterstützte Person

Einhalten der Auflagen/Weisungen oder Anordnungen durch unterstützte Person

Keine Sanktionen

Verfügung der Leistungskürzung gemäss Art. 22 SHG

- Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen
- Kürzung darf nur fehlbare Person treffen
- betroffene Person muss durch Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen können, dass der Kürzungsanlass wegfällt
- Kürzungsumfang und –dauer auf der Basis der konkreten Umstände bemessen
- Rechtsgleiche Behandlung: Kürzungstabelle verwenden

Form: schriftliche Verfügung

→ aufschiebende Wirkung eines Rekurses kann aus wichtigen Gründen entzogen werden (Art. 36 Abs. 1 VRPG)

Vollzug der Kürzung / Sanktion → **Aufhebung der Kürzung / Sanktion**